

Meldungen aus der katholischen Welt

Aus dem deutschen Sprachgebiet

Abtreibung in Mitteldeutschland Seit März 1965 beginnen die kommunistischen Behörden in der „DDR“ die Schwangerschaftsunterbrechung großzügig zu fördern. Da Mitteldeutschland hinsichtlich des Geburtenüberschusses in Europa nahezu an letzter Stelle steht und die „DDR“ nicht zu den armen Ländern zählt, gibt es für diese Art der Geburtenkontrolle noch nicht einmal eine „Rechtfertigung“ aus dem Motiv der Übervölkerung und sozialen Not.

Die Gründe

Daß die Schwangerschaftsunterbrechung nun trotzdem großzügig staatlich gefördert wird, läßt sich vor allem aus drei Motiven erklären.

1. Sie ist als eine Ergänzungsmaßnahme zu dem geplanten neuen Familiengesetzbuch zu werten, in dem die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit der Frau vor ihre Mutterpflichten gestellt wird (wenn die SED-Führung die Konzeption des Familiengesetzbuches in der Praxis konsequent durchsetzen will, dann muß sie bereit sein, Frauen auf Wunsch von Mutterpflichten zu entlasten).

2. Von der Regierung wird damit der Versuch unternommen, dem überaus schwierigen Problem der steigenden Zahl von kriminellen Abtreibungen mit ihren verheerenden Folgen durch Erweiterung der gesetzlichen Schwangerschaftsunterbrechung zu begegnen. Angesichts zahlreicher Frühschwangerschaften und Frühehen sowie zunehmender sexueller Hemmungslosigkeit in der mitteldeutschen Jugend erscheint vielen der Abort als der zweckmäßigste Ausweg.

3. Man kann sie als Bestandteil des Planes der SED-Führung ansehen, in politisch nebensächlichen Fragen bestimmten Bevölkerungsgruppen kleine, „menschlich bedeutsame“ Konzessionen zu machen, um dadurch die innere Ordnung zu stabilisieren. Bei nichtchristlichen Menschen und Gleichgültigen sollen Illusionen über eine „Vermenschlichung des Sozialismus“ geschaffen werden. Der einzelne Bürger soll im Zeichen „sozialistischer Freiheit“ selbst das Recht haben, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob werdendes Leben bewahrt oder vernichtet werden soll. Die SED-Führung rechnet damit, daß ihre „Weitherzigkeit, Weltoffenheit und Toleranz“ in dieser Frage von zahlreichen Bürgern der „DDR“ geschätzt und sogar von liberalen Kräften in der Bundesrepublik als vorbildliche, nachahmenswerte Lösung angesehen wird. Die SED und die kommunistischen Behörden stellen sich dabei auf den Standpunkt, daß sie lediglich Freizügigkeit in einer wichtigen Frage gewähren und kriminelle Aborte verhüten wollen, wobei sie ja zur Rechtfertigung sagen können, daß sie niemanden zwingen, sich in einer bestimmten Weise zu entscheiden, also auch Christen nicht direkt bedrängen.

Der Geheimerlaß des Gesundheitsministeriums

Kurze Zeit nach Herausgabe des Geheimerlasses des „Gesundheitsministeriums der DDR“ wurden katholische und evangelische Geistliche von christlichen Ärzten und Schwestern in ihrer Gewissensnot angesprochen und auf die Existenz dieses Erlasses hingewiesen. (Instruktion zur Anwendung des § 11 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. Septem-

ber 1950 — GBI S. 1037 — Ministerium für Gesundheitswesen — Der Minister — vom März 1965.) In der geheimen Instruktion werden nach uns vorliegender ärztlicher Information folgende Gesichtspunkte zur Rechtfertigung einer Schwangerschaftsunterbrechung genannt:

„1. Die Berechtigung zur Genehmigung einer Schwangerschaftsunterbrechung besteht demgemäß, mit Ausnahme der unter 2 angeführten Gründe, a) wenn die auf Grund der ärztlichen Untersuchung gestellte Diagnose und Prognose bei Berücksichtigung der Lebenssituation der Schwangeren eine Gefährdung ihres Lebens oder eine ernstliche Herabsetzung ihrer physischen und psychischen Gesundheit infolge der durch Austragung der Schwangerschaft oder durch die Pflege des Kindes entstehenden Belastungen erwarten läßt. Somit besteht die Berechtigung zur Genehmigung auch: b) wenn die Schwangere im 40. Lebensjahr steht oder älter ist; c) wenn die Schwangere jünger als 16 Jahre ist; d) bei Schwangeren, die 4 Kinder mit einem durchschnittlichen Geburtenabstand von weniger als 15 Monaten geboren haben und die bestehende Schwangerschaft nicht später als 6 Monate nach der letzten Geburt begann; e) bei Schwangeren, denen allein oder gemeinsam mit ihrem Ehemann das Sorgerecht für 5 und mehr in ihrer Familie lebende Kinder obliegt; f) bei Schwangeren, bei denen es infolge einer verbrecherischen Handlung zur Schwangerschaft gekommen ist, sowie g) wenn mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß das Kind an Geisteskrankheiten oder anderen ernstlichen Abnormitäten leiden wird.

2. Die Berechtigung zur Genehmigung einer Schwangerschaftsunterbrechung besteht, abgesehen von den Fällen, bei denen die Austragung der Schwangerschaft das Leben der Schwangeren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedrohen würde, jedoch nicht,

wenn die Schwangerschaft länger als 12 Wochen besteht, wenn im Verlaufe der letzten 6 Monate bereits eine Schwangerschaftsunterbrechung vorgenommen wurde, wenn infolge der Schwangerschaftsunterbrechung mit großer Wahrscheinlichkeit die Verschlimmerung einer bei der Schwangeren vorliegenden Erkrankung erwartet werden muß und wenn es nach Angabe der Schwangeren infolge einer verbrecherischen Handlung zur Schwangerschaft gekommen und nach Prüfung der Anzeige von der Staatsanwaltschaft oder den Untersuchungsorganen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Für die Kommission besteht die Verpflichtung, bei Anträgen auf Unterbrechung der ersten Schwangerschaft die Antragstellerin nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß infolge der Schwangerschaftsunterbrechung Unfruchtbarkeit eintreten kann.

3. Jede Schwangerschaftsunterbrechung ohne Genehmigung ist verboten und strafbar. Ausgenommen sind nur die Einzelfälle, bei denen sie im Verlaufe von ärztlichen Eingriffen zu Heilzwecken unumgänglich ist und nicht voraussehbar war.“

Die Funktion der Kommissionen für Gesundheitswesen

Bemerkenswert ist vor allem der Punkt 1 a), weil in ihm praktisch auch das gesamte Problem der sozialen Indikation unter dem medizinischen Aspekt eingeordnet wird. (Eine soziale Indikation gibt es als selbständige Kategorie in der „DDR“ nicht.) Bei der gewünschten weitherzigen Auslegung der medizinischen Indikation kann eine werdende Mutter auch von der Schwangerschaft „befreit“ werden, wenn sie wegen beruflicher Qualifizierung, gesellschaftlicher Überlastungen u. a. durch Austragen und durch Pflege des Kleinkindes zu sehr belastet und gehemmt werden würde.

Naturgemäß schenken die Kommunisten der Zusammensetzung der Kommissionen für Gesundheitswesen, die über die Genehmigung einer Schwangerschaftsunterbrechung zu entscheiden haben, große Aufmerksamkeit. Für die fünfköpfige Kommission in den Kreisen, Städten bzw. Stadtbezirken haben sie einen brauchbaren Schlüssel gefunden. Diese Kommissionen setzen sich in der Regel zusammen aus: dem Amtsarzt als Vorsitzenden, einem Gynäkologen, einem Internisten, einer Vertreterin des Demokratischen Frauenbundes und einer Fürsorgerin.

Gewöhnlich gibt es bereits in dieser Kommission klare Mehrheitsverhältnisse zugunsten der SED. Da das Gesundheitswesen in Mitteldeutschland weitgehend verstaatlicht ist, befinden sich alle Ärzte naturgemäß in einem starken materiellen Abhängigkeitsverhältnis. Bei der Zusammensetzung dieser Kommissionen fällt auf, daß in ihr nur ein Fachmann (Gynäkologe) sitzt.

Bei Ablehnung eines Antrages auf Schwangerschaftsunterbrechung steht der werdenden Mutter Einspruchsrecht zu. In diesem Fall entscheidet kurz darauf in den Bezirkshauptstädten eine Berufungskommission, die für die SED noch zweckmäßiger zusammengesetzt ist. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man sagen, daß diese Bezirkskommissionen noch weitherziger urteilen und Ablehnungsentscheide in der Regel aufheben.

Für die christlichen Ärzte ergibt sich ein schwerer Gewissenskonflikt. In den Kliniken werden sie verpflichtet, Abtreibungsentscheidungen auszuführen und dadurch Beihilfe bei der Tötung werdenden Lebens zu leisten. Darüber hinaus haben die Ärzte nunmehr auch die Pflicht, die Patientinnen auf *alle* Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung (einschließlich des Aborts) hinzuweisen. Es hat den Anschein, daß die SED-Führung gegenwärtig bereits in Spezialinstituten noch weitergehende Lösungen zur Verhütung von Schwangerschaften erproben läßt. Es gibt in Mitteldeutschland die zwiespältige Situation: einerseits werden mit erheblichem Aufwand Stationen zur Betreuung von Frühgeburten errichtet, andererseits wird leichtfertig auf Wunsch werdendes Leben getötet.

Protest der katholischen Bischöfe

Angesichts der gegebenen Gewissenskonflikte christlicher Ärzte und der sittlichen Gefahren für die Gläubigen und die Menschen überhaupt, die sich aus einer Nichtachtung werdenden Lebens ergeben, haben die katholischen Bischöfe Mitteldeutschlands diesem Problem von Anfang an große Aufmerksamkeit geschenkt und auf die gegebenen Gefahren mehrfach eindringlich hingewiesen.

Am 20. Jahrestag der „Befreiung“ (8. Mai 1965), einem hohen staatlichen Feiertag, hielt der Vorsitzende der Berliner Ordinarienkonferenz, Erzbischof Dr. Alfred Bengsch, in der St.-Hedwigs-Kathedrale in Ostberlin eine bedeutsame Predigt, in der er offen auf die durch die staatliche Gesetzgebung geschaffene Zwangssituation einging. Erzbischof Dr. Alfred Bengsch führte u. a. aus:

„Das, was jeden Menschen heute noch mit Grauen erfüllt, war die brutale Vernichtung des menschlichen Lebens unter der Naziherrschaft. Die Ausrottung der Juden, die Tötung der Kriegsgefangenen, die Vernichtung von Geisteskranken und des sogenannten unwerten Lebens sind Ergebnis einer grauenvollen Verblendung des Menschen. Wo die Ehrfurcht vor dem Leben des Menschen angetastet wird, da beginnen die Voraussetzungen dafür, daß wieder ungerechte Tötung überall in der Welt einsetzen kann. Es genügt nicht zur Bewältigung der Vergangenheit, die Mörder zu richten. Wir müssen wachsam sein, daß die Ehrfurcht vor dem Leben nicht angetastet wird, und wir müssen auch wissen, daß heute in vielen Ländern der Welt durch einzelne, durch Wissenschaftler und selbst durch Behörden die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben und das Recht der Ungeborenen nicht mehr ernst genommen wird. Viele täuschen sich darüber, daß hier ein Einbruch geschieht, daß hier eine Grenze angetastet wird, an deren Unantastbarkeit die Zukunft des Volkes hängen kann. Kein katholischer Christ kann die Tötung werdenden Lebens bejahen und dabei mitwirken“ („Petrusblatt“, 16. 5. 65, S. 2).

Forderungen katholischer Ärzte und Theologen

Im August 1965 wurde allen Priestern in der „DDR“ eine von Ärzten und Theologen erarbeitete „Hand-

reichung zur Frage der Schwangerschaftsunterbrechung“ zugestellt, in der auf die Gefahren und das Ausmaß der Abtreibungen in verschiedenen Ländern hingewiesen wurde. Als wesentliche Unterlage diente dabei ein Bericht von einer „Internationalen Tagung über Abtreibungsprobleme und Abortbekämpfung“, die vom 5. bis 7. Mai 1960 in Rostock-Warnemünde stattgefunden hatte. Es wurden bedeutsame Stellungnahmen führender Gynäkologen wiedergegeben, in denen Erfahrungen aus den Jahren 1948—1950 (als schon einmal die Erlaubnis zur Schwangerschaftsunterbrechung großzügig erteilt wurde) wissenschaftlich verallgemeinert waren. Professor Mehlan (Rostock) sprach auf dem Rostocker Kongreß noch davon, daß die Erweiterung des legalisierten Aborts „zu einem Anstieg nicht nur der legalen, sondern auch der kriminellen Aborte“ führte und „bei den Frauen eine gefährliche Abortmentalität entstehen“ ließe. Prof. Kraatz (Ostberlin) äußerte damals: „Die Legalisierung hat keine Minderung des kriminellen Aborts zur Folge gehabt; sie hat ihn nicht ausgerottet, wie man sich das vorgestellt hatte.“

In der Handreichung wird ferner darauf hingewiesen, daß eine Schwangerschaftsunterbrechung aus medizinischer Indikation die Gesundheit genauso belaste wie eine Geburt, wobei man heute infolge der Fortschritte in der Medizin, in vielen Fällen, bei denen bisher eine medizinische Indikation angezeigt gewesen sei, zur normalen Geburt verhelfen könne. Eine soziale Indikation könne nicht gebilligt werden, da eine Lösung durch Verbesserungen in der Sozialpolitik, vor allem beim Wohnungsbau, durch höhere Löhne und sonstige Hilfen angestrebt werden könne.

Die katholischen Ärzte und Theologen führten sodann folgende vier Grundsatzforderungen des Leiters der internationalen Arbeitstagung in Rostock auf: „1. Eine großzügige Familienpolitik der sozialen Gerechtigkeit; 2. eine gezielte Antikonzeption, die als eine präventive gynäkologische und sozialhygienische Maßnahme zum therapeutischen Rüstzeug eines jeden Arztes gehört; 3. Hebung des Verantwortungsgefühls der Ehepaare, um eine bewußte Einstellung zum Kind und zur Familie zu erreichen; 4. Förderung der sexuellen Aufklärung als Teilprogramm der Gesamterziehung der Jugend...“

Der ersten und der dritten Maßnahme wurde ohne jeden Vorbehalt zugestimmt. Beim 4. Punkt wird zusätzlich hervorgehoben, daß sich sexuelle Aufklärung nicht in der biologischen Ebene erschöpft, sondern der personalen Würde des Menschen als Ebenbild Gottes Rechnung tragen müsse. Abschließend wird in dieser Handreichung der katholische Standpunkt fixiert und Hinweise für die Pastoralpraxis gegeben. Besonders bemerkenswert sind folgende Feststellungen:

„Auf Grund der allgemeinen Menschenrechte kann kein katholischer Arzt gezwungen werden, gegen sein Gewissen eine Schwangerschaftsunterbrechung vorzunehmen bzw. sich an einem Verfahren mit dem Ziel einer Schwangerschaftsunterbrechung zu beteiligen. Sollten einem Arzt aus seiner Gewissensentscheidung nachteilige Folgen entstehen, so wird gebeten, hiervon die Ordinarien zu unterrichten.“

In der Auseinandersetzung mit den Anhängern der Schwangerschaftsunterbrechung in Ost und West wurde von der katholischen Kirche vor allem hervorgehoben, daß auch die Tötung keimenden Lebens als Mord charakterisiert werden muß und daß das im Mutterchoß empfangene Leben wirklich schon ganzes Menschenleben ist, das den Eheleuten, aber auch der ganzen Gesellschaft an-

vertraut wird. Jeder Nützlichkeitsstandpunkt in der Bewertung von Leben, der in der Geschichte schon so tragische Folgen hatte, wird verurteilt.

Gemeinsame Stellungnahme der Bischöfe

Am 7. November 1965 wurde von allen Kanzeln katholischer Kirchen in Ostberlin und Mitteldeutschland nachstehende „Erklärung der katholischen Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der Deutschen Demokratischen Republik“ verlesen:

„Seit einigen Monaten wird auf Grund neuer Weisungen bei den Einrichtungen des Gesundheitswesens die Unterbrechung der Schwangerschaft in vielen Fällen genehmigt und durchgeführt. Es besteht die dringende Sorge, daß damit eine unheilvolle Entwicklung für das ganze Volk beginnt: Die Ehrfurcht vor dem werdenden Leben geht verloren; die illegalen Abtreibungen werden nach allen bisherigen Erfahrungen trotzdem nicht aufhören: Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern, die aus christlichem Gewissen und Berufsethos dabei nicht mitwirken können, werden mit beruflichen und persönlichen Nachteilen rechnen müssen.

Die Kirche darf dazu nicht schweigen.

Sie kennt und würdigt die Schwierigkeiten der Eheleute und der Gesundheitsbehörden. Sie ist bereit, zu Lösungen, die der Würde der Ehe und des menschlichen Lebens entsprechen, beizutragen.

Sie kann aber niemals der Tötung unschuldigen Menschenlebens zustimmen, weil dies niemals eine Lösung ist, weder für einen Christen noch überhaupt für die menschliche Gesellschaft. Sie muß fordern, daß Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern nach ihrem Gewissen handeln können.

Wir katholischen Bischöfe und Bischöflichen Kommissare in der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die unveränderte kirchliche Lehre von der Unantastbarkeit des werdenden Menschenlebens zu verkünden, die gerade jetzt auf dem Konzil von allen katholischen Bischöfen der ganzen Welt neu bestätigt wurde. Der in der Diskussion angenommene Text lautet:

„Die Heilige Synode weiß um die oft zahlreichen und ernsten ... Schwierigkeiten der Eheleute... Manche scheuen sich nicht, für diese Schwierigkeiten allzu billige Lösungen anzubieten, ja sie schrecken selbst vor Tötung nicht zurück.

Gott aber, der Herr des Lebens, hat den Menschen Pflicht und Auftrag gegeben, das Leben zu erhalten sowie den erhabenen Dienst, beizutragen zu seinem Wachstum und zur Entfaltung seines Reichtums. Das Leben also, das empfangen im Mutterschoß lebt, ist mit großer Sorge zu schützen, die Abtreibung aber, die wider alles Recht unschuldiges Leben vernichtet, und die Kindestötung sind abscheuliche Verbrechen.

Als Diener am Leben und Mitarbeiter Gottes sollen die Gatten ... ohne Scheu vor Opfern in der Erfüllung ihres Berufes die Gesetze des ehelichen Lebens heilighalten' (Schema 13, Nr. 64).

Mit diesen Worten des Konzils ermahnen wir alle Gläubigen, besonders die Eheleute und die Eltern der heranwachsenden Jugend, der katholischen Lehre von der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens im Mutterschoß treu zu bleiben und niemals das fünfte Gebot Gottes zu verletzen: Du sollst nicht töten!“

Auch evangelische Proteste

Es ist erfreulich, festzustellen, daß sich in jüngster Zeit auch die maßgebenden Repräsentanten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gegen die staatliche Förderung der Schwangerschaftsunterbrechung ausgesprochen und Meldungen über eine angebliche evangelische Zustimmung zur Instruktion des Gesundheitsministeriums als unzutreffend abqualifiziert haben. Der evangelische Bischof von Magdeburg, W. Jaenicke, charakterisierte am 29. November 1965 in seiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Evangelischen Kirche der Union die Förderung der Schwangerschaftsunterbrechung als einen „Dammbruch, der sich auf das sittliche Bewußtsein des Volkes verheerend auswirken muß“. Die evangelische Kirche bestehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß eine Tötung werdenden Lebens nur im Falle der Lebens-

gefahr für die Mutter erlaubt sei und nur der Entscheidung des Arztes überlassen bleiben dürfe.

Offenbar unter dem Druck kirchlicher Proteste in Mitteldeutschland mußte die SED nunmehr die Existenz der gemeinsamen Instruktion bestätigen und diese öffentlich rechtfertigen. Am 1. Dezember 1965 wurde in der Beilage des parteiamtlichen „Neuen Deutschland“ in dem ganzseitigen Artikel „Schutz der Gesundheit und Ehrfurcht vor dem Leben“ vom stellvertretenden Gesundheitsminister, Professor Dr. Ludwig Mecklinger und dem Parteifunktionär Dr. Werner Hering die Direktiven des Gesundheitsministeriums erstmals öffentlich erwähnt. Es heißt dort u. a.:

„In Übereinstimmung mit der Wissenschaft und dem ärztlichen Gewissen kann die Schwangerschaftsunterbrechung als prophylaktische Maßnahme für Leben und Gesundheit der Schwangeren verantwortet werden, wenn das Wissen um diese Zusammenhänge keinen anderen Ausweg mehr zuläßt. Es ist ein Gebot der Menschlichkeit zu vermeiden, daß Frauen ihr Leben lang an den Folgen einer Schwangerschaft oder denen einer Geburt leiden oder sogar daran sterben, bei denen heute mit hohem Wahrscheinlichkeitsgrad diese folgenschweren Gefährdungen vorausgesehen werden können. Wer behauptet, daß diese Auffassung dem Prinzip der Ehrfurcht vor dem Leben widerspricht, hat den Boden der Realitäten, der Sicherheiten und der Moral verlassen.“

Bemerkenswert an diesem Artikel ist, daß die Autoren es nicht wagen, freimütig gegen die kirchlichen Widerstände und Einsprüche zu polemisieren, sondern diese nur totschweigen. Lediglich allgemein wird gegen „heuchlerische westliche Verleumdungen“ Stellung genommen. Auf der gleichen Seite im „Neuen Deutschland“ wird jedoch in eindeutiger Absicht eine besonders hervorgehobene Meldung abgedruckt, wonach das britische Oberhaus, „dem alle Lords und die Bischöfe der anglikanischen Kirche angehören“, mit überwiegender Mehrheit ein Gesetz über weitherzige legale Schwangerschaftsunterbrechungen gebilligt habe. Auf diese Art werden die „weniger aufgeschlossenen“ Repräsentanten der Kirchen in Mitteldeutschland diskret indirekt angesprochen und kritisiert.

Obwohl die SED-Führung sich bisher trotz der kirchlichen Proteste nicht zur Aufgabe ihres Kurses in der Förderung der Schwangerschaftsunterbrechung bewegen ließ, sind die Worte katholischer und evangelischer Würdenträger ein bedeutsames Signal nicht nur für die „DDR“, sondern auch für die freie Welt.

Aus dem Vatikan

Reform des Heiligen Offiziums In seiner Ausgabe vom 6./7. Dezember 1965 veröffentlichte der „Osservatore Romano“ das Motu proprio *Integrae servandae* (datiert vom 7. 12. 65) mit dem neuen Statut des Heiligen Offiziums, das Paul VI. in seiner Ansprache vom 18. November (vgl. ds. Heft, S. 51) angekündigt hatte.

Das Dokument enthält einen ersten Teil, in dem die Begründungen für die Reform gegeben und die damit verbundenen Zielsetzungen genannt werden, und einen zweiten Teil mit den konkreten Bestimmungen.

Es beginnt mit einigen allgemeinen Hinweisen auf die bevorstehende Kurienreform: Die Kirche bestehe aus Menschen und lebe unter den Menschen. Deshalb hätten sich Papst und Bischöfe je nach Ort und Zeit verschiedener Instrumente für solche Aufgaben bedient, die sie für sich allein nicht erfüllen konnten. Aus diesem Bedürfnis seien die administrativen Einrichtungen der Kirche ent-

standen mit der spezifischen Funktion: die Regierung der Kirche zu erleichtern, über den Gehorsam gegenüber den bestehenden Gesetzen zu wachen, entstandene Streitfälle zu schlichten. Auf Grund ihrer Funktion verstehe es sich von selbst, daß an diesen Einrichtungen, der Zeit entsprechend, einiges geändert werden müsse.

Positive Zielsetzung

Der Papst weist ausdrücklich auf Reformen früherer Päpste hin, besonders auf die Apostolischen Konstitutionen *Immensa aeterni Dei Sixtus' V.*, *Sapienti consilio Pius' X.* sowie auf seine Ansprache über die Kurienreform vom 21. September 1963 (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 69 ff.). Da sich seit der Apostolischen Konstitution *Sapienti consilio* und seit der von Pius X. begonnenen Kodexreform die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Kurie von neuem geändert hätten, habe er nach Beratung mit den Kardinälen und Bischöfen eine Kurienreform beschlossen, und es liege nahe, diese Reform mit dem Heiligen Offizium zu beginnen wegen seiner Vorrangstellung innerhalb der römischen Kurie und weil seine Zuständigkeit die Glaubens- und Sittenlehre betreffe.

Nach einem Hinweis auf die beiden bisherigen wichtigsten Etappen in der Geschichte dieser Kongregation, die Errichtung der Kongregation für die Inquisition durch Paul III. und die Umwandlung dieser Kongregation in die „*Suprema Congregatio Sancti Officii*“ durch Pius X. gibt Paul VI. eine Beschreibung der der Kongregation heute zugeordneten Aufgaben: diese bestünden weiterhin im Schutz des Glaubens, aber diesem könne heute besser durch die positive Förderung der christlichen Lehre als durch die ausschließliche Verfolgung von Irrtümern gedient werden. Dies begründete der Papst auf 1 Joh. 4, 18: „Die vollendete Liebe treibt die Furcht aus . . .“

Es komme hinzu, daß der Fortschritt der Kultur, dessen Einfluß auf das religiöse Leben nicht geringgeachtet werden dürfe, dazu führe, daß die Gläubigen „voller und mit mehr Liebe der Führung der Kirche folgen, wenn sie ein klares Verständnis der Definitionen und Gesetze haben . . .“

Die konkreten Reformen

In zwölf Punkten werden die konkreten Reformbestimmungen aufgezählt:

1. Das Heilige Offizium erhält in Zukunft die Bezeichnung Kongregation für die Glaubenslehre und hat als solche die Aufgabe, die Glaubens- und Sittenlehre auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu schützen.

2. Ihr Präfekt ist weiterhin der Papst selbst. Sie wird geleitet von einem Kardinal-Sekretär, dem dabei der Assessor, der Substitut und der Promotor iustitiae zur Seite stehen.

3. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören alle Fragen der Glaubens- und der Sittenlehre oder Fragen, die einen Bezug zum Glauben haben.

4. Die Kongregation prüft die neuen Lehren und Meinungen, gleichgültig, in welcher Weise sie verbreitet werden, fördert Forschungen in dieser Richtung und wissenschaftliche Kongresse. Sie verurteilt die Lehren, die den Grundsätzen des Glaubens entgegengesetzt sind, hört aber vorher die Bischöfe der Gegend, von der solche Lehren ausgehen.

5. Sie prüft sorgfältig die ihr angezeigten Bücher und verurteilt sie nötigenfalls. Sie muß aber vorher den Autor anhören, dem auch die Möglichkeit gegeben werden muß,

sich zu verteidigen, wenn nötig, auch schriftlich, und den zuständigen Bischof unterrichten, wie es schon durch die Konstitution *Sollicita ac provida* Benedikts XIV. vorgesehen gewesen sei.

6. Die Kongregation ist von Rechts wegen und de facto zuständig für alle die Ehe zwischen Getauften und Nichtgetauften betreffenden Fragen und für die Nichtigkeitsklärung solcher Ehen (das sog. *privilegium fidei*).

7. Es steht ihr zu, über Vergehen gegen den Glauben zu urteilen, jedoch nach den Normen des ordentlichen Prozeßverfahrens.

8. Die Kongregation wacht über das Sakrament der Buße nach den approbierten Normen, die den Bischöfen mitgeteilt werden. Der Angeklagte erhält das Recht, sich zu verteidigen und sich dafür einen Verteidiger unter den von der Kongregation zugelassenen Anwälten zu wählen.

9. Sie soll enge Verbindung mit der Päpstlichen Bibelkommission halten.

10. Der Kongregation steht eine Gruppe von Konsultoren zur Seite. Diese werden vom Papst unter Männern aus aller Welt ausgewählt, die sich durch Gelehrsamkeit, Klugheit und Fachwissen auszeichnen. Zusätzlich zu den Konsultoren können besonders aus den Reihen der Universitätsprofessoren Fachleute zum Studium bestimmter Fragen hinzugezogen werden.

11. Die Kongregation übt ihre Funktion in doppelter Weise aus, administrativ und judiziell, je nach der Natur der zu behandelnden Sache.

12. Das interne Reglement der Kongregation, das durch eine besondere Instruktion erlassen wird, muß veröffentlicht werden.

Aus Lateinamerika

Eine ökumenische Bibel für Lateinamerika Auf Einladung des Priors von Taizé fand am 16. November im Gebäude von Radio Vatikan in Rom ein denkwürdiges ökumenisches Ereignis statt: Prior Roger Schutz verkündete vor den versammelten lateinamerikanischen und spanischen Bischöfen, vor zehn Kardinälen und zahlreichen Diplomaten das Vorhaben der Gemeinschaft von Taizé, durch eine ökumenische Kollekte eine Million Exemplare des Neuen Testaments zu finanzieren und im Lauf des Jahres 1966 unter bedürftigen Christen Lateinamerikas kostenlos verteilen zu lassen.

Die Verteilung soll nach den Anteilen getaufter Christen erfolgen, und zwar für die Katholiken durch Vermittlung des lateinamerikanischen Bischofsrates (CELAM), für die Protestanten durch das erst kürzlich gegründete Komitee für die Evangelische Einheit Lateinamerikas (UNILAM). In seinem schriftlichen Geleitwort nennt Prior Schutz dieses Angebot „ein Unterpand unserer Freundschaft in Jesus Christus“ und fügt hinzu: „Einzig konkrete Taten können dem Ökumenismus eine neue Dimension geben.“ Die Aktion erfolgt im Anschluß an die „Operation Hoffnung“, eine soziale Hilfsaktion Taizés hauptsächlich zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften und landwirtschaftlicher Bildungsinstitute in Lateinamerika.

Eine erstaunliche Vorgeschichte

Der damit öffentlich bekanntgegebene Plan hat eine Vorgeschichte von mehreren Jahren, die diesen Schritt noch erstaunlicher und bedeutsamer macht. Im November 1964 beschlossen die zum Konzil versammelten Konzilsväter

Lateinamerikas eine verstärkte Bibelkampagne und suchten dafür finanzielle Unterstützung. Roger Schutz, von Anfang an beim Konzil als persönlicher Gast des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, erklärte sich spontan zur gesamten Finanzierung bereit.

Geld allein schafft freilich noch keine Bibel, um so weniger als es von vornherein das Ziel von Prior Schutz und des CELAM war, die zur Verteilung bestimmte Bibel auch für die Protestanten akzeptabel zu machen. Eine Kommission von spanischen und lateinamerikanischen Bischöfen und Theologen sowie einem Bruder von Taizé prüfte deshalb seit Herbst 1964 alle existierenden spanischen Bibelübersetzungen auf ihren exegetischen Wert, auf ihre ökumenische Brauchbarkeit und auf ihre linguistischen Besonderheiten im Hinblick auf das Spanisch der Neuen Welt (ein bisher völlig übersehener Gesichtspunkt).

Das Ergebnis war die Notwendigkeit, eine völlig neue Übersetzung zu schaffen. Hier boten sich nun die Vorarbeiten der Editorial Herder Barcelona an, die schon seit Mai 1963 laufen. Es handelt sich um eine Gruppe von fünf spanischen Bibelgelehrten unter Leitung von Serafín de Ausejo OFM Cap., der auch die schon vorhandene spanische Herder-Bibel (den revidierten Text einer früheren Übersetzung) herausgegeben hat (vgl. Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 279).

Der Verlag und die fünf Exegeten erklärten sich zu der erforderlichen Neuorientierung und der Revision der schon geleisteten Übersetzungsarbeiten bereit.

Gemeinsame Bibelarbeit

Der Revisionsausschuß besteht aus zwei Lateinamerikanern und einem Spanier oder — nach Konfessionen — aus einem Katholiken (Professor für Heilige Schrift an der theologischen Fakultät von Lima/Perú) und zwei Protestanten, wobei letztere für die verschiedenen Denominationen repräsentativ und verbindlich zu sein hatten. Man einigte sich auf protestantischer Seite auf den Baptisten Luis Fidel Mercado, Professor für Neues Testament am Evangelischen Seminar von Puerto Rico, und auf Pastor Ignacio Mendoza von Barcelona, der von der Iglesia Evangélica Española autorisiert wurde.

Dieser Ausschuß ist zusammen mit dem spanischen Exegeten-Team seit Juli 1965 am Werk und hofft die Arbeit bis April 1966 beenden zu können. Mit ungeheuerem Arbeitseinsatz wurde Zeile für Zeile der neuen Übersetzung exegetisch und linguistisch nachgeprüft. Auch die Einführung und die Anmerkungen wurden gemeinsam verfaßt und gebilligt.

Ein protestantischer Teilnehmer schreibt: „Diese Kontakte lassen mich ein neues Verhältnis zwischen Katholiken und Protestanten, aber auch zwischen Spanien und Lateinamerika voraussehen. Unsere gemeinsame Arbeit verdient keine andere Benennung als ökumenisch.“

Bischof Benítez, der Vorsitzende des im CELAM zuständigen Komitees für den Glauben, schrieb an den Präsidenten des Evangelischen Seminars von Puerto Rico: „Dieses Werk ökumenischer Zusammenarbeit wird ohne Zweifel eine neue Etappe echter Begegnung mit Gott bei allen jenen einleiten, die in Jesus Christus die Worte des ewigen Lebens suchen.“

An Allerheiligen weilten Kardinal Silva Henríquez von Santiago de Chile, Bischof Larraín von Talca, Vorsitzender des CELAM, und weitere zwanzig lateinamerikanische Bischöfe zu einem viertägigen Freundschaftsbesuch in Taizé.

Bemühungen um eine ökumenische Bibel gibt es auch in anderen Ländern; doch handelte es sich bisher stets um die Übernahme einer schon vorhandenen Übersetzung (wie bei dem seinerzeit vieldiskutierten Projekt der Übernahme der Zürcher Bibel durch das Kath. Bibelwerk in Deutschland oder der Revised Standard Version durch die Katholiken in Großbritannien und den USA). Der Plan von Taizé zusammen mit Herder Barcelona dürfte der erste Fall sein, daß die Bibel von Grund auf gemeinsam von katholischen und protestantischen Wissenschaftlern neu übersetzt und bearbeitet wurde.

Ein ähnlicher Plan wurde in Frankreich begonnen; er ist dort getragen von den Editions du Cerf und den Vereinigten Bibelgesellschaften (United Bible Societies). Unter Zustimmung auch orthodoxer Kirchen arbeiten je fünf katholische und protestantische Bibelgelehrte an einer neuen französischen Übersetzung. Das Revisionskomitee besteht aus P. de Vaux OP und Prof. W. Vischer für das Alte Testament, aus P. Benoit OP und Prof. Oscar Cullmann für das Neue Testament. Als erste Schrift wird 1966 der Römerbrief veröffentlicht werden, bei dem es sich um die erste neue Übersetzung seit dem 16. Jahrhundert handelt. Die gesamten Arbeiten werden für das NT bis 1970, für das AT bis 1975 dauern.

Die Notwendigkeit aller dieser Bemühungen liegt auf der Hand: Solange es konkurrierende und divergierende Ausgaben gibt, wird die Bibel von Außenstehenden als konfessionelles Buch betrachtet. Solange sich die christlichen Kirchen nicht einmal auf diese ihre gemeinsame Grundlage einigen können, bleibt der Ökumenismus eine weitgehend akademische Idee, und nicht zufällig spricht sogar die Konzilskonstitution von der Offenbarung darüber. Schließlich ist auch die moderne Sprachgestalt der Bibel alles andere als gelöst. Vielleicht werden die traditionell katholischen und als intolerant angesehenen Länder die Schrittmacher auf diesem Gebiet.

Eine nutzlose Kathedrale für Rio de Janeiro

Seit Sommer 1964 ist die ganze finanzielle und personelle Aktivität der Erzdiözese Rio de Janeiro auf ein Projekt konzentriert, das sie, falls es verwirklicht wird, auch in den nächsten drei bis vier Jahren voll in Anspruch nehmen wird. Es handelt sich um den Bau einer neuen Kathedralkirche in der Hauptstadt, und zwar in deren Handelszentrum, am Largo da Carióca (Carióca ist zugleich der Spitzname für die Bewohner Rio de Janeiros). Im Zentrum der Stadt, in dem so gut wie keine Menschen wohnen, existieren bereits 20 Kirchen, während die Wohngebiete und Slums kaum Kirchen haben. Eine kleine Kirche für 40 000 Menschen ist dort der Durchschnitt. Nur der Macumbismus, die spiritistische Primitivreligion Brasiliens (die vom Staat offiziell als Glaubensbekenntnis anerkannt ist), versorgt in dieser Hinsicht die Bevölkerung ausreichend: er hat in Rio de Janeiro 3000 Kultstätten.

Die Krypta der vorgesehenen neuen Kathedrale soll eine Begräbnisstätte darstellen. Sie wird allerdings nur für Reiche zugänglich sein, da die Plätze schon im voraus gekauft und bezahlt werden müssen. Unter den ersten Subskribenten für die Krypta waren der Gouverneur des Staates von São Paulo, Ademar de Barros, der größte Millionär Brasiliens, Francisco Matarazzo, der Luftfahrt-Minister, General Juarez Távora, und 33 Ordensgemeinschaften.

Nur drei Prozent von den fast 5 Millionen Katholiken von Rio de Janeiro besuchen die Sonntagsmesse. P. Godofredo Deelen vom Zentrum für kirchliche Statistik und Sozialforschungen schrieb im Zusammenhang des Kathedral-Projektes: „Die religiöse Unwissenheit in Rio, selbst unter den herrschenden Klassen, ist alarmierend. Eine überwältigende Mehrheit weiß von Religion kaum die primitivsten Reste des Katechismus, die sie sich oberflächlich in der Vorbereitung auf die Erstkommunion angeeignet haben. Sie wissen nichts über den sozialen Anspruch des Christentums. Das ist nicht zu verwundern, weil selbst unter den besten Katholiken religiöse Nebensächlichkeiten als das Wesentliche aufgefaßt werden. Es herrscht da eine erstaunliche Buchführung, bei der Rosenkränze, Kommunionen, Novenen und Messen als Zahlungsmittel angesehen werden, durch das man das Heil erlangt, sein Gewissensexamen besteht und seine religiöse Investition erfolgreich besorgt.“ P. Deelen hatte eine auf sechs Gutachten gestützte Reportage über das Kathedral-Projekt zusammengestellt, fand aber kein Organ in Brasilien, das sie veröffentlicht hätte. Auch mehrere katholische Journalisten hatten Artikel gegen das Vorhaben geschrieben, doch wagte keine der Tageszeitungen deren Veröffentlichung, da sie alle von der Kurie des Kardinals abhängig sind. Auch von zwei der fünf Weihbischöfe und von der Mehrheit des Klerus der Erzdiözese weiß man, daß sie sich energisch gegen das Projekt ausgesprochen haben.

Ökumenische Nachrichten

Zweite Tagung des Konsultativ-Ausschusses in Rom Der anlässlich des Besuches von Kardinal Bea beim Weltrat der Kirchen beschlossene und Anfang Mai 1965 ins Leben gerufene beratende Konsultativ-Ausschuß römisch-katholischer und ökumenischer Theologen (vgl.

Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 312 f., 399 f. und 456) ist in voller Funktion. Während er seine erste Zusammenkunft Ende Mai 1965 im Ökumenischen Institut zu Bossey bei Genf abhielt, fand in gebührendem Wechsel auf der Linie einer grundsätzlichen Parität die zweite Tagung vom 17. bis 20. November in Ariccia bei Rom statt, gerade während der Verkündung wichtigster Konzilsdokumente durch Papst Paul VI. am 18. November, darunter der Konstitution über die göttliche Offenbarung, die von den ökumenischen Konzilsbeobachtern als die wichtigste Entscheidung des Konzils bezeichnet worden ist. Auf diese wie andere Urteile über die Vierte Sitzungsperiode kommen wir in einem ausführlichen Ökumenischen Konzilssecho zurück.

Den Vorsitz bei den Beratungen in Ariccia führten wieder abwechselnd Titularbischof J. W. Willebrands, der Sekretär des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, und W. A. Visser 't Hooft, der Generalsekretär des Weltrates der Kirchen. Diesmal wurden u. a. erörtert das Wesen des Ökumenismus, der ja im römisch-katholischen Verständnis anders ist als im Verständnis des Weltrates (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 602 f.), der Charakter des ökumenischen Dialogs, bei dem die Mitglieder des Weltrates noch mehr die volle Parität gewahrt zu sehen wünschen, und die verschiedenen Formen praktischer Zusammenarbeit, die sich heute schon ergeben, ohne daß Prinzipien in Frage gestellt werden, darunter sogar auf dem Gebiete der Mission, wie das Dekret über die Missionen erwiesen hat. Weitere Fragen sollen bei der nächsten Zusammenkunft erörtert werden, darunter vor allem jüngste Entwicklungen innerhalb des Weltrates der Kirchen. Der Ausschuß, der sich jetzt „Arbeitsgruppe“ nennt (epd 22. 11. 65), wird sowohl dem Heiligen Stuhl wie dem Zentralausschuß des Weltrates der Kirchen für seine nächste Tagung im Februar 1966 einen ersten Tätigkeitsbericht vorlegen.

Hirtenworte in die Zeit

Briefwechsel zwischen polnischem und deutschem Episkopat

Wir drucken hier die Botschaften ab, die kurz vor dem Abschluß des Zweiten Vatikanischen Konzils zwischen dem polnischen und dem deutschen Episkopat ausgetauscht wurden. Die beiden Briefe stellen nach der Veröffentlichung der Denkschrift der „Kammer für öffentliche Verantwortung“ der EKD (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 699), deren Publikation wohl auch nicht ohne Einfluß auf das Erscheinungsdatum und den Inhalt des Briefwechsels war, einen weiteren Versuch zur Aussöhnung zwischen den beiden Völkern dar. Im Gegensatz zu einer teilweise geradezu fanatischen Opposition, auf die die Denkschrift der EKD stieß, wurde in der Bundesrepublik der Austausch der Botschaften zwischen den beiden Episkopaten unpolemischer aufgenommen.

Die Botschaft der polnischen Bischöfe

Der Brief des polnischen Episkopats, der aus Anlaß des Millenniums der Christianisierung Polens — neben 50 anderen Einladungen zu den Millenniumsfeiern 1966 — an die deutschen Bischöfe gerichtet wurde, trägt das Datum vom 18. November. Der Wortlaut lag bereits einen

Monat früher vor. Er wurde in der Zwischenzeit mit einer Gruppe deutscher Bischöfe abgesprochen und erfuhr noch einige Veränderungen. Er wurde wieder durch den deutschen Episkopat am 29. November 1965 in Rom veröffentlicht. Das Schreiben trug die Unterschrift aller polnischen Bischöfe. Es hat folgenden Wortlaut (die Zwischenüberschriften sind von der Redaktion eingefügt):

Hochwürdige Konzilsbrüder!

Es sei uns gestattet, ehrwürdige Brüder, ehe das Konzil sich verabschiedet, Ihnen, unseren nächsten westlichen Nachbarn, die freudige Botschaft mitzuteilen, daß im nächsten Jahre — im Jahre des Herrn 1966 — die Kirche Christi in Polen und mit ihr zusammen das gesamte polnische Volk das Millennium seiner Taufe und damit auch die Tausendjahrfeier seines nationalen und staatlichen Bestehens begehen wird.

Wir laden Sie hiermit in brüderlicher, aber auch zugleich in feierlichster Weise ein, an den Kirchenfeiern des polnischen Millenniums teilzunehmen; der Höhepunkt des polnischen Te deum laudamus soll Anfang Mai 1966 auf